Vollmacht und Patientenverfügung

hierzu werden oft folgende Fragen gestellt:

Was muss in die Vollmacht und was ist die Patientenverfügung?

Wie kann ich sicherstellen, dass meine Wünsche nach einem würdevollen Sterben eingehalten werden?

Zunächst zur Vollmacht:

Mit der Vollmacht bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens für Sie alle Geschäfte des täglichen Lebens vornehmen zu können, hierzu gehören auch Einwilligungen im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen und auch die Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht.

Den Inhalt und Umfang der Vollmacht entscheiden natürlich Sie selbst, auch im Hinblick darauf, welche finanziellen Transaktionen der Bevollmächtigte für Sie vornehmen darf, z.B. auch Immobilienverkäufe oder Kredite aufnehmen.

Sie können dem Bevollmächtigten gestatten für Sie neue Bankkonten und Depots anzulegen. Es ist also in der Regel eine Frage Ihrer individuellen Bedürfnisse und das Vertrauen, welches Sie in den Bevollmächtigten haben.

Wichtig ist dabei aber, dass Sie dem Bevollmächtigten nicht zu sehr gängeln, damit dieser auch handlungsfähig für Sie ist im Ernstfall, wenn Geld benötigt wird oder ärztliche Behandlungen anstehen, dann sollten Sie dem Bevollmächtigten hier schon großzügige Möglichkeiten durch die Vollmacht einräumen.

In dem anliegenden Muster können weitestgehend alle Möglichkeiten gesehen werden, die ein Bevollmächtigter benötigt oder schon benötigt hat. Die Fälle sind natürlich sehr unterschiedlich und von daher ist oft nicht voraussehbar, was tatsächlich benötigt wird oder was der Bevollmächtigte braucht. Das anliegende Muster ist daher sehr umfangreich, da dort soweit alle Fälle aufgenommen wurden, welche mir bekannt geworden sind.

Im Muster wird z.B. auch die Frage beantwortet zur Aufenthaltsbestimmung, nämlich dort, wo sie Ihr Alter verbringen wollen, falls Sie pflegebedürftig werden. In diesem Fall ist es Ihre Entscheidung, ob Sie in ein Pflegeheim oder Altersheim oder eine ähnliche



Einrichtung einziehen wollen und hierzu den Bevollmächtigten berechtigen entsprechende Verträge abzuschließen, oder ob Sie eben bestimmen, dass Sie zu Hause gepflegt werden. In diesem Fall bevollmächtigen Sie dann Ihren Bevollmächtigten entsprechende Personen zu beauftragen, die die häusliche Pflege vornehmen oder Ihnen im täglichen Leben soweit wie nötig behilflich sind.

Dies muss dann im jeweiligen Einzelfall und Ihren Bedürfnissen angepasst in die Vollmacht aufgenommen werden.

Dies ist der eine Schwerpunkt der Vollmacht, der andere ist der hinsichtlich der ärztlichen Behandlungen, über die Sie natürlich, solange Sie hierzu in der Lage sind, selbst entscheiden. Für den Fall, dass Sie hierzu nicht mehr in der Lage sind, benötigen Sie dann den Bevollmächtigten und insbesondere benötigt der behandelnde Arzt einen Bevollmächtigten, um Behandlungen durchführen zu können.

Deshalb ist auch dieser Teil der Vollmacht sehr wichtig. Er ist deshalb in dem anliegenden Muster relativ ausführlich formuliert. Insbesondere, wenn es um ärztliche Behandlungen geht, die lebensgefährlich bzw. lebensbedrohlich sind. Diesen weiten Umfang der Vollmacht benötigt der Bevollmächtigte, um für Sie die notwendigen Behandlungen einleiten zu können, falls Sie aufgrund eines Unfalls oder anderer Ereignisse nicht mehr in der Lage sind selbst hierüber zu entscheiden

Nach meiner Erfahrung ist es in der Regel so, dass Sie für den Fall, dass Sie in ein Krankenhaus eingeliefert werden, die erste Frage der Schwester oder des behandelnden Arztes die ist, nach einer Vollmacht bzw. Bevollmächtigten.

Dies ist einer der Gründe, warum die Vollmacht, bzw. die Bestimmung eines Bevollmächtigten, so wichtig ist. Nur so können Sie sicher sein, dass Sie bei einem Krankenhausaufenthalt durch den Bevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten werden.

Ich will nicht verschweigen was geschieht, wenn Sie keinen Bevollmächtigten bestimmt haben, also keine Vollmacht erteilt haben.

In diesem Fall wendet sich der behandelnde Arzt bzw. Krankenhaus an das zuständige Amtsgericht und beantragt für Sie die Bestellung eines Betreuers nach den gesetzlichen Vorschriften.

Das Betreuungsgericht bestellt hierzu einen Anwalt, der in der Regel nichts anderes tut, oder eine Betreuungsstelle, die schon mit einer Unzahl von Betreuungen zu tun hat und von daher gar nicht in der Lage ist, sich wirklich mit Ihrem Fall oder Ihren ureigensten Interessen zu befassen.

Dies können Sie tatsächlich nur sicherstellen, wenn Sie einen Bevollmächtigten bestimmen und auch mit ihm das Vorgehen in einm Notfall oder in einem Fall, in dem Sie eben nicht mehr selbst entscheiden können, besprochen haben.



Der weitere wichtige Aspekt ist die sogenannte Patientenverfügung.

Ich erlebe es immer wieder, dass eine Patientenverfügung ohne notarielle Hilfe formuliert wird, dies ist rechtlich möglich, die Patientenverfügung bedarf keiner notariellen Protokollierung. Es dürfte aber auch nicht sinnvoll sein, einfach eine solche aus dem Internet ausgedruckt zu nehmen in der dann angekreuzt wird, was wann getan werden soll, ohne dies genauer zu überlegen. Des Weiteren fehlt auch ganz häufig eine Person bzw. ein Bevollmächtigter, der bevollmächtigt wird die Wünsche, die Sie in der Patientenverfügung geäußert haben, gegenüber dem Arzt oder anderen Personen durchzusetzen.

Ich habe daher in meinem Muster, wie dies die meisten Notarkollegen auch machen, eine Patientenverfügung aufgenommen, in der Sie regeln, was im Ernstfall, also bei einer schweren Erkrankung und dem nahen Ende, zu beachten ist. Hierzu wird der von Ihnen bestimmte Bevollmächtigte bevollmächtigt dies gegenüber den Ärzten durchzusetzen.

Die meisten Mandanten wollen keine Intensivtherapien, z.B. wenn Sie sowieso bald sterben oder in einem Koma liegen. In diesen Fällen müssen Sie dies also klar und deutlich in der Verfügung über Ihr Sterben ausdrücken, in dem Sie sagen, dass Sie keine Intensivtherapie haben wollen, wie künstliche Beatmung oder eine Ernährung mit Sonde etc.

Sie müssen auch regeln, was getan werden soll, falls bereits Intensivtherapien bei Ihnen eingeleitet worden sind, wie z.B. künstliche Beatmung und künstliche Ernährung.

In meinem Muster ist dafür vorgesehen, dass der Bevollmächtigte berechtigt ist diese Intensivtherapie wieder abzustellen. Hierzu möchte ich Ihnen den Hinweis geben, dass der Bevollmächtigte die Geräte selbst abstellen muss, dies übernehmen die Ärzte nicht.

Für Ihre letzten Wochen, Tagen oder Stunden können Sie daher in der Patientenverfügung genaue Bestimmungen vornehmen, was sinnvoll ist und der Bevollmächtigten kann guten Gewissens diese Maßnahmen umsetzen. Insbesondere wenn Sie keine künstliche Beatmung mehr wünschen oder ähnliches, um Sie am Leben zu erhalten.

Bei der Formulierung der Patientenverfügung rate ich immer genau hierüber nachzudenken, was Sie wünschen und was für Sie ein würdevolles Sterben und Gehen bedeutet. Es ist schwierig hier zu raten, weil es ja keiner von uns bisher erlebt hat, meist sind wir nur Zuschauer, deshalb ist es sicherlich sinnvoll sich mit Personen zu beraten die hiermit zu tun haben, wie Ärzte oder auch Pfarrer o. ä. Berufe.



In dem anliegenden Muster habe ich die mir am meisten herangetragenen Wünsche meiner Mandanten aufgenommen und zusammengefasst. Dies ist allerdings keine abschließende Regelung und kann ergänzt oder auch verkürzt werden, wozu ich rate.

Ich wünsche viel Erfolg beim Durchlesen und den Feststellungen für Ihre persönliche Vollmacht und Patientenverfügung.

Ich sage es am Schluss, wir stehen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Ihre

Eva-Maria Backmeister, Notarin